

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 20.07.2022 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 09.11.2022 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Iranian and Persianate Studies“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45/2020 S. 953), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.03.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 19/2021 S. 359), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Iranian and Persianate Studies“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Master-Studiengang „Iranian and Persianate Studies“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des konsekutiven Master-Studiengangs „Iranian and Persianate Studies“.

§ 2 Ziel des Studiums, Tätigkeitsfelder

- (1) ¹Das wissenschaftliche Fachgebiet Iranistik befasst sich mit Kultur, Geschichte und Religionen der Völker, deren Sprachen dem iranischen Zweig der indoeuropäischen Sprachfamilie angehören. ²Das Fach bietet die Möglichkeit, sich auf Fragen der Religions- und Kulturwissenschaften sowie der Geschichte oder der Sprachwissenschaft zu spezialisieren. ³Es reflektiert und analysiert die kontextspezifische Anwendung von Methoden und wissenschaftlichen Erkenntnissen in beruflichen Praxis- und Problemfeldern der Interpretation von kulturspezifischen Produkten wie geschriebenen oder mündlich überlieferten Texten sowie Filmen und Veröffentlichungen in den Medien, aus iranischen Kulturen der Gegenwart oder Vergangenheit.

(2) Der konsekutive Master-Studiengang „Iranian and Persianate Studies“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) bereitet entsprechend auf die Tätigkeit als Iranist*in in privaten und öffentlichen Institutionen vor,

- die Fragestellungen zu Konzepten, Methoden und theoretischen Grundlagen zur Erforschung von Kultur und Religionen auf dem Gebiet der islamischen, insbesondere der vormodernen Kulturen im iranischen Sprachraum sowie im indo-persischen Raum im Rahmen von Forschung und Begleitforschung bearbeiten und sich mit verschiedenen modernen und ausgestorbenen iranischen Sprachen auf dem Gebiet der Sprach- oder Literaturwissenschaft mit unterschiedlichen iranischen Religionen (wie Zoroastrismus, Yezidismus, Ahl-e Haqq oder schiitischer Islam), mit schriftlich und mündlich überlieferten Literaturen und den hiermit verbundenen kulturspezifischen Implikationen befassen,
- die auf der Basis fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Methodenkompetenz auf dem Gebiet des modernen Iran, Afghanistan oder Tadschikistan sowie der Kurdologie, in der Journalistik, in den Medien, in internationalen Organisationen bei der Entwicklung und Evaluation von Programmen und Projekten tätig sind.

(3) ¹Im Master-Studiengang sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in den genannten Gebieten erwerben. ²Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die oben bezeichneten Tätigkeitsbereiche und schafft die wissenschaftliche Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.

(4) ¹Im Master-Studiengang „Iranian and Persianate Studies“ wird neben dem Erwerb von fachspezifischem Wissen auch die Fähigkeit gefördert, eigenverantwortlich zu handeln sowie über gesellschaftspolitisch relevante Themen - wie etwa die Bedeutung von Religion in anderen Gesellschaften - zu reflektieren. ²Die Studierenden lernen vor allem die kulturellen, historischen und religionsgeschichtlichen Hintergründe gesellschaftlicher Entwicklungen und Diskurse in iranischen Gesellschaften kennen. ³Sie werden dadurch befähigt, ein ausgeprägtes Urteilsvermögen und ein geschärftes Bewusstsein für die historische Bedingtheit zeitgeschichtlicher Phänomene in iranischen Gesellschaften zu entwickeln. ⁴Dabei wird einerseits die Fähigkeit gefördert, selbständig zu analysieren, welche Werte und Normen innergesellschaftlich geteilt werden bzw. außerhalb der Gesellschaften auf Kritik stoßen. ⁵Andererseits dient das Bewusstmachen der eigenen Position und Haltung der kritischen Reflexion bei der Wahl geeigneter wissenschaftlicher Methoden, um Gemeinsamkeiten zu erkennen bzw. auf kulturelle, historische, politische und soziale Unterschiede aufmerksam zu machen. ⁶Auf der Grundlage dieser Fähigkeiten erwerben die Studierenden kritische

Argumentationstechniken sowie ethische Sensibilität, Verständnis und Toleranz. ⁷Dadurch können sie gesellschaftlich relevante Fragen differenziert reflektieren. ⁸Im Iranistik-Studium sind Eigeninitiative, kreatives Denken und verantwortungsbewusstes Handeln als Teil der Persönlichkeitsentwicklung besonders wichtig und notwendig, da sie für den gewählten späteren Beruf erforderlich sind.

§ 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienverlauf

- (1) Das Studium beginnt zum Sommer- oder Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.
- (4) ¹Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:
 - a. auf das Fachstudium 78 C:
 - aa. Iranian and Persianate Studies im Umfang von 78 C oder
 - bb. Iranistik im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C,
 - b. auf den Professionalisierungsbereich 12 C,
 - c. auf die Masterarbeit 30 C.
- ²Bei der Studienplanung ist im Falle des Fachstudiums Iranian and Persianate Studies im Umfang von 42 C besonders zu berücksichtigen, dass Modulpakete gegebenenfalls auf einen Studienbeginn zum Wintersemester hin konzipiert sein können; in diesem Fall wird bei Studienbeginn zum Sommersemester die Wahrnehmung einer Studienberatung dringend empfohlen.
- (5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage I) sind diese Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. ³Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind. ⁴Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf findet sich im Anhang (Anlage II).
- (6) Die Studierenden sollen unter anderem im Rahmen des Selbststudiums, den Independent Studies, die Fähigkeit zum kritischen Umgang mit Fach- und Primärliteratur entwickeln und ihre analytischen Fähigkeiten ausbauen, die für eine weitere wissenschaftliche Karriere unabdingbar sind.
- (7) ¹Die Studierenden setzen sich mit Kultur und Gesellschaft aus dem iranischen Kulturgebiet auseinander. ²Einen Schwerpunkt bildet dabei der indo-persische Raum. ³Sie erwerben Kenntnisse über wichtige Aspekte der Geschichte, Religion, Literatur und Gesellschaft des Iran und angrenzender Regionen, wobei sie mit maßgeblichen Forschungsmethoden vertraut

gemacht werden. ⁴Im Zentrum stehen hierbei die Beschäftigung mit schriftlichen Traditionen, wobei auch Handschriften und Archivmaterialien berücksichtigt werden. ⁵Desweiteren befassen sich die Studierenden mit der Bedeutung der neuen Medien in iranischen Kulturen und deren Implikationen und Auswirkungen auf die iranische Gesellschaft. ⁶Sie werden mit Theorien und Methoden wie der Diskurs-, Medien- oder Textanalyse vertraut gemacht und lernen, diese auf verschiedene Quellen anzuwenden. ⁷Desweiteren werden sie zur textanalytischen Herangehensweise von alt- oder mitteliranischen bzw. kurdischen Texten angeleitet.

(8) ¹Im Professionalisierungsbereich werden religionswissenschaftliche, historische oder sprachliche Module anderer orientalistischer Fächer empfohlen. ²Darüberhinaus sind Module nützlich, die sich mit interkultureller Kompetenz, Sozialwissenschaften, insbesondere Genderfragen, oder Medientheorie und -analyse beschäftigen. ³Weiterhin sind auch Module anzuraten, die vertiefte Sprachkompetenz im Englischen, Präsentations- oder Vortragstechniken vermitteln.

(9) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Modulpakete „Iranistik“, die in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C oder 18 C eingebracht werden können.

§ 4 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den gemäß APO vorgesehenen Prüfungsformen können im Master-Studiengang „Iranian and Persianate Studies“ sowie in den Modulpaketen des Studiengbietes Modulprüfungen oder ihre Teilprüfungen auch als Portfolio ausgestaltet sein.

(2) ¹Ein Portfolio ("Dokumentenmappe") dient dazu, den eigenen Studienverlauf und den Lernprozess reflektierend und kommentierend zu dokumentieren. ²In einem Portfolio werden verschiedene kürzere Aufgaben zusammengefasst (z. B. Stundenprotokolle und Lektürezusammenfassungen sowie Übersetzungen). ³Der genaue Inhalt des Portfolios wird zu Kursbeginn von der Lehrperson festgelegt.

§ 5 Sprache des Studienangebots

¹Die Unterrichtssprache des Studienganges ist Englisch. ²Daneben gibt es einzelne Angebote auch auf Deutsch (vgl. Modulbeschreibungen); ferner können Prüfungsleistungen wahlweise auch auf Deutsch verfasst werden. ³Das Modulpaket „Iranistik“ im Umfang von 36 C ist auf Deutsch oder Englisch (vgl. Modulbeschreibungen), das Modulpaket „Iranistik“ im Umfang von 18 C nur auf Deutsch studierbar.

§ 6 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Master-Studiengangs im Umfang von 70 C, davon im Umfang von wenigstens 36 C im Fachstudium Iranistik, bestanden sein.

§ 7 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung

Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 8 Studium als Modulpaket

(1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Iranistik jeweils als Modulpaket im Umfang von 36 C oder 18 C studiert werden.

(2) ¹Die Studierenden des Modulpakets „Iranistik“ im Umfang von 36 C erwerben, sofern noch nicht vorhanden, Persischkenntnisse im Umfang von 18 C. Studierende, die bereits über Persischkenntnisse im Umfang von 36 C verfügen oder deren Muttersprache Persisch ist, belegen anstelle der Persischmodule zusätzliche Wahlpflichtmodule. ²Die Studierenden lernen grundlegende Parameter iranischer Geschichte und Kultur kennen und setzen sich mit forschungsrelevanten Themen und Methoden im Bereich der iranischen Kultur und Religionen auseinander. ³Die Studierenden werden mit Methoden der Diskurs-, Medien- und Textanalyse vertraut gemacht, um sie auf persische Quellen anzuwenden und befassen sich mit neuen Medien in iranischen Sprachen. ⁴Es werden Fragen nach kultureller Identität, Selbstverständnis und einer veränderten Geschichtswahrnehmung und ihrer Auswirkung auf die Gesellschaft diskutiert. ⁵Einen besonderen Schwerpunkt bildet der Islam in Indien.

(3) ¹Die Studierenden des Modulpakets „Iranistik“ im Umfang von 18 C werden mit forschungsrelevanten Themen und Methoden im Bereich der iranischen Kultur und Religionen vertraut gemacht. ²Es werden Fragen nach kultureller Identität, Selbstverständnis und einer veränderten Geschichtswahrnehmung sowie ihrer Auswirkung auf die Gesellschaft diskutiert.

(4) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 9 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium,
- am Ende des zweiten bzw. vor Beginn des dritten Semesters.

§ 10 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Iranistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 30/2009 S. 3068), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 02.07.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 33/2019 S. 606), außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket „Iranistik“ angemeldet waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft.

²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen.

⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage I: Modulübersicht

1. Master-Studiengang „Iranian and Persianate Studies“

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

a. Fachstudium Iranian and Persianate Studies im Umfang von 78 C

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 78 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Wahlpflichtmodule I

Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ira.101	„Aspekte iranischer religiöser Traditionen“	(12 C / 4 SWS)
M.Ira.103	„Geschichte und Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“	(12 C / 4 SWS)
M.Ira.105	„Methoden und Theorien zwischen Text- und Kulturwissenschaften“	(12 C / 4 SWS)
M.Ira.112	„Kulturelle Traditionen, Medien und Kommunikation in iranischen Gesellschaften“	(12 C / 4 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule II

Es müssen Module aus dem folgenden Angebot im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden. Module unter aa., die noch nicht belegt wurden, können ebenfalls eingebracht werden. Bei den Modulen SK.Ira.110, SK.Ira.120 und SK.Ira.121 handelt es sich um deutschsprachige Module.

M.Ira.102-1	„Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 1“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.102-2	„Vertiefung Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 1“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.104-1	„Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 2“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.104-2	„Vertiefung Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 2“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.108	„Kurdische Sprachübung II“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.109	„Kurdischsprachige Medien“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.110	„Lektüre und Analyse persischer Literatur“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.111	„Iranische Archäologie und Kunst“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.113	„Handschriften- und Dokumentenkunde“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.113a	„Handschriften- und Dokumentenkunde“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.114	„Einführung in eine neuiranische Sprache“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.115	„Vertiefung in eine neuiranische Sprache“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.120	„Kolloquium“	(4 C / 2 SWS)
SK.Ira.110	„Fachdidaktik Persisch“	(3 C / 2 SWS)
SK.Ira.120	„Fachsprache / Übersetzen I“	(6 C / 2 SWS)
SK.Ira.121	„Fachsprache / Übersetzen II“	(6 C / 2 SWS)

SK.Ira.124	„Praktikum mit Bezug zur Iranistik“	(6 C)
SK.Ira.125	„Sprachkurs in einem iranischsprachigen Land“	(6 C)
SK.Ira.126	„Auslandssemester in einem iranischsprachigen Land	(12 C)
SK.Ira.130	„Summer School“	(3 C)
SK.Ira.131	„Exkursion“	(6 C / 2 SWS)
SK.Ira.132	„Vertiefende Exkursion“	(6 C / 2 SWS)
SK.Ira.133	„Kurzexkursion“	(3 C / 1 SWS)
SK.Ira.140	„Vortragsbesuche“	(3 C)

cc. Wahlpflichtmodule III

¹Es müssen Module aus dem untenstehenden Angebot angrenzender Disziplinen im Umfang von bis zu 24 C erfolgreich absolviert werden. ²Es kann nur eines der Module M.Ara.10 oder M.Ara.510 belegt werden.

M.Ara.10	„Islamic Culture, Past and Present“	(8 C / 2 SWS)
M.Ara.510	„Islamic Culture, Past and Present“	(8 C / 2 SWS)
M.DH.01	„Weiterführende Themen der Digital Humanities“	(6 C / 4 SWS)
M.DH.02	„Digitale Kultur und Gesellschaft“	(6 C / 4 SWS)
M.DH.10	„Theorien und Forschungsfragen der digitalen Sprachanalyse“	(9 C / 4 SWS)
M.DH.11	„Theorien und Forschungsfragen der digitalen Textanalyse“	(9 C / 4 SWS)
M.DH.12	„Theorien und Forschungsfragen der digitalen Literaturanalyse“	(9 C / 4 SWS)
M.DH.16	„Digitale Analyse historischer Kontexte“	(9 C / 4 SWS)
M.DH.20b	„Projekt zur digitalen Sprachanalyse“	(9 C / 2 SWS)
M.DH.21b	„Projekt zur digitalen Textanalyse“	(9 C / 2 SWS)
M.DH.22b	„Projekt zur digitalen Literaturanalyse“	(9 C / 2 SWS)
M.EUCu.23	“Research Seminar: Europe in a Global Context”	(10 C / 4 SWS)
M.IntTheol.08a	“Religions, Churches and Theology in Asia and the Middle East”	(8 C / 4 SWS)
M.Int.Theol.14-01	“Theories of Religion”	(6 C / 2 SWS)
M.Int.Theol.14-03	“The early Christians in a World full of Gods: Cultural Encounter and Religious Debate”	(6 C / 2 SWS)
M.Int.Theol.14-05	“Ethical Expertise in the Horizon of Religion”	(6 C / 2 SWS)
M.Int.Theol.14-06	“Literacy and Education in Religion”	(6 C / 2 SWS)
M.Int.Theol.14-08	“Importance of Law and Legislation in Religions”	(6 C / 2 SWS)
M.MIS.007	“Topics in Modern Indian Studies III: Ideologies, Worldview and Religions”	(9 C / 4 SWS)
M.MIS.034	“Theory and Methods in Social-Cultural Anthropology I: Ethnography”	(6 C / 4 SWS)
M. MIS.036	“Theory and Methods in Modern Indian Studies I:	

	History and Society (Concepts)"	(6 C / 4 SWS)
M.MIS.040	"Topics in Modern Indian Studies: Culture, Society, State and History"	(6 C / 4 SWS)

²Als Wahlpflichtmodule können anstelle der genannten Module auch andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden.

³Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- ein schriftlicher Antrag der*des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die*den Studiendekan*in der Philosophischen Fakultät zu richten ist;
- die Zustimmung von Studiendekan*in der Fakultät oder Lehrinheit, die das Alternativmodul anbietet.

⁴Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die*der Studiendekan*in der Philosophischen Fakultät. ⁵Diese*r wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die*der Studierende eingeschrieben ist. ⁶Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der*des antragstellenden Studierenden besteht nicht. ⁷Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

dd. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

i. Angebote für ausländische Studierende mit geringen Deutschkenntnissen

Ausländische Studierende, die nicht über Deutschkenntnisse wenigstens auf dem Niveau DSH-1 verfügen, müssen abweichend von Buchstabe dd. Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem Modulverzeichnis zur Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) erfolgreich absolvieren. Alternativ können englischsprachige Schlüsselkompetenzangebote im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C absolviert werden.

ee. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

b. Fachstudium Iranian and Persianate Studies im Umfang von 42 C

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Wahlpflichtmodule I

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ira.101	„Aspekte iranischer religiöser Traditionen“	(12 C / 4 SWS)
M.Ira.103	„Geschichte und Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“	(12 C / 4 SWS)
M.Ira.105	„Methoden und Theorien zwischen Text- und Kulturwissenschaften“	(12 C / 4 SWS)
M.Ira.112	„Kulturelle Traditionen, Medien und Kommunikation in iranischen Gesellschaften“	(12 C / 4 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule II

Es müssen Module aus dem folgenden Angebot im Umfang von insgesamt mindestens 18 C erfolgreich absolviert werden. Module unter aa., die noch nicht belegt wurden, können ebenfalls eingebracht werden. Bei den Modulen SK.Ira.110, SK.Ira.120 und SK.Ira.121 handelt es sich um deutschsprachige Module.

M.Ira.102-1	„Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 1“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.102-2	„Vertiefung Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 1“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.104-1	„Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 2“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.104-2	„Vertiefung Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 2“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.108	„Kurdische Sprachübung II“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.109	„Kurdischsprachige Medien“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.110	„Lektüre und Analyse persischer Literatur“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.111	„Iranische Archäologie und Kunst“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.113	„Handschriften- und Dokumentenkunde“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.113a	„Handschriften- und Dokumentenkunde“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.114	„Einführung in eine neuiranische Sprache“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.115	„Vertiefung in eine neuiranische Sprache“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.120	„Kolloquium“	(4 C / 2 SWS)
SK.Ira.110	„Fachdidaktik Persisch“	(3 C / 2 SWS)
SK.Ira.120	„Fachsprache / Übersetzen I“	(6 C / 2 SWS)
SK.Ira.121	„Fachsprache / Übersetzen II“	(6 C / 2 SWS)
SK.Ira.124	„Praktikum mit Bezug zur Iranistik“	(6 C)
SK.Ira.125	„Sprachkurs in einem iranischsprachigen Land“	(6 C)
SK.Ira.126	„Auslandssemester in einem iranischsprachigen Land“	(12 C)

SK.Ira.130	„Summer School“	(3 C)
SK.Ira.131	„Exkursion“	(6 C / 2 SWS)
SK.Ira.132	„Vertiefende Exkursion“	(6 C / 2 SWS)
SK.Ira.133	„Kurzexkursion“	(3 C / 1 SWS)
SK.Ira.140	„Vortragsbesuche“	(3 C)

cc. Fachexterne Modulpakete

¹Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

²Geeignete englischsprachige Modulpakete, die zur Auswahl stehen, können der Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät entnommen werden.

dd. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

i. Angebote für ausländische Studierende mit geringen Deutschkenntnissen

Ausländische Studierende, die nicht über Deutschkenntnisse wenigstens auf dem Niveau DSH-1 verfügen, müssen abweichend von Buchstabe dd Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem Modulverzeichnis zur Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) erfolgreich absolvieren. Alternativ können englischsprachige Schlüsselkompetenzangebote im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C absolviert werden.

ee. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Modulpakete des Studiengebiets Iranistik

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

a. Modulpaket „Iranistik“ im Umfang von 36 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

I. Zugangsvoraussetzung sind Leistungen in der Iranistik aus wenigstens zwei der nachfolgenden Bereiche: Geschichte, Recht, Politik, Soziologie, Anthropologie/Ethnologie, Archäologie und Kunstgeschichte, Literaturwissenschaft, Medienwissenschaft jeweils des Irans und der Islamischen Welt, Religionswissenschaft (ohne Theologie), Islamische Philosophie, Sprachwissenschaft/Linguistik, Übersetzungswissenschaft (Persisch-Englisch,

Persisch-Deutsch, Sanskrit-Persisch, Arabisch-Persisch) oder Persischdidaktik im Umfang von wenigstens 30 Anrechnungspunkten.

II. ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Persisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse des Persischen verfügen. ²Ausreichende Sprachkenntnisse werden durch Leistungen im Bereich der persischen Sprache im Umfang von 18 C nachgewiesen; anstelle des Nachweises durch Anrechnungspunkte können die erforderlichen Sprachkenntnisse durch die erfolgreiche Teilnahme am sprachpraktischen Eignungstest der Georg-August-Universität nachgewiesen werden.

bb. Pflichtmodule

Es müssen folgende zwei Module absolviert werden. Für Studierende, die Persischkenntnisse bereits im Bachelor-Studium im Umfang von 36 C absolviert oder ein entsprechendes Niveau im sprachpraktischen Test nachgewiesen haben oder deren Muttersprache Persisch ist, entfällt dieser Pflichtbereich. Die Unterrichtssprache der Module ist Deutsch und Persisch.

B.Ira.106	„Vertiefungskurs Persisch I“	(9 C / 6 SWS)
B.Ira.108	„Vertiefungskurs Persisch II	(9 C / 6 SWS)

cc. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden. Module, die bereits im Rahmen des Bachelor-Studiums absolviert wurden, können nicht berücksichtigt werden. Die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen zu den einzelnen Modulen sind zu beachten. Bei den Modulen SK.Ira.110, SK.Ira.120 und SK.Ira.121 handelt es sich um deutschsprachige Module.

i. Wahlpflichtmodule A

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ira.101a	„Aspekte iranischer religiöser Traditionen“	(6 C / 2 SWS)
M.Ira.103a	„Geschichte und Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“	(6 C / 2 SWS)
M.Ira.105a	„Methoden und Theorien zwischen Text- und Kulturwissenschaften“	(6 C / 2 SWS)
M.Ira.112a	„Kulturelle Traditionen, Medien und Kommunikation in iranischen Gesellschaften“	(6 C / 2 SWS)

ii. Wahlpflichtmodule B

¹Es müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 6 C erfolgreich absolviert werden.

²Module unter i., die noch nicht belegt wurden, können ebenfalls eingebracht werden.

M.Ira.102-1	„Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 1“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.102-2	„Vertiefung Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 1“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.104-1	„Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 2“	(3 C / 2 SWS)

M.Ira.104-2	„Vertiefung Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 2“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.108	„Kurdische Sprachübung II“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.109	„Kurdischsprachige Medien“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.110	„Lektüre und Analyse persischer Literatur“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.111	„Iranische Archäologie und Kunst“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.113	„Handschriften und Dokumentenkunde“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.113a	„Handschriften und Dokumentenkunde“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.114	„Einführung in eine neuiranische Sprache“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.115	„Vertiefung in eine neuiranische Sprache“	(3 C / 2 SWS)
SK.Ira.110	„Fachdidaktik Persisch“	(3 C / 2 SWS)
SK.Ira.120	„Fachsprache / Übersetzen I“	(6 C / 2 SWS)
SK.Ira.121	„Fachsprache / Übersetzen II“	(6 C / 2 SWS)
SK.Ira.131	„Exkursion“	(6 C / 2 SWS)
SK.Ira.133	„Kurzexkursion“	(3 C / 1 SWS)

b. Modulpaket „Iranistik“ im Umfang von 18 C

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

i. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden. Module, die bereits im Rahmen des Bachelor-Studiums absolviert wurden, können nicht berücksichtigt werden. Die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen zu den einzelnen Modulen sind zu beachten. Bei den Modulen B.Ira.101a, B.Ira.102a, B.Ira.104, B.Ira.111, SK.Ira.110, SK.Ira.120 und SK.Ira.121 handelt es sich um deutschsprachige Module.

aa. Pflichtmodule

Es muss folgendes Modul absolviert werden. Für Studierende, die dieses Modul bereits im Rahmen des Bachelor-Studiums absolviert haben, entfällt dieser Pflichtbereich.

B.Ira.103	„Einführung in die iranische Kultur und Geschichte“	(12 C / 6 SWS)
-----------	---	----------------

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 6 C erfolgreich absolviert werden.

M.Ira.101a	„Aspekte iranischer religiöser Traditionen“	(6 C / 2 SWS)
M.Ira.102-1	„Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 1“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.102-2	„Vertiefung Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 1“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.103a	„Geschichte und Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“	(6 C / 2 SWS)
M.Ira.104-1	„Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 2“	(3 C / 2 SWS)

M.Ira.104-2	„Vertiefung Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 2“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.105a	„Methoden und Theorien zwischen Text- und Kulturwissenschaften“	(6 C / 2 SWS)
M.Ira.108	„Kurdische Sprachübung II“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.109	„Kurdischsprachige Medien“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.110	„Lektüre und Analyse persischer Literatur“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.111	„Iranische Archäologie und Kunst“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.112a	„Kulturelle Traditionen, Medien und Kommunikation in iranischen Gesellschaften“	(6 C / 2 SWS)
M.Ira.114	„Einführung in eine neuiranische Sprache“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.115	„Vertiefung in eine neuiranische Sprache“	(3 C / 2 SWS)
B.Ira.101a	„Einführung in das Neupersische I“	(6 C / 4 SWS)
B.Ira.102a	„Einführung in das Neupersische II“	(6 C / 4 SWS)
B.Ira.104	„Kurdische Sprache I“	(6 C / 4 SWS)
B.Ira.111	„Landeskunde Iran und persischsprachige Regionen“	(6 C / 2 SWS)
SK.Ira.110	„Fachdidaktik Persisch“	(3 C / 2 SWS)
SK.Ira.120	„Fachsprache / Übersetzen I“	(6 C / 2 SWS)
SK.Ira.121	„Fachsprache / Übersetzen II“	(6 C / 2 SWS)
SK.Ira.131	„Exkursion“	(6 C / 2 SWS)
SK.Ira.133	„Kurzexkursion“	(3 C / 1 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium „Iranian and Persianate Studies“ im Umfang von 78 C (Beginn im WiSe)

Sem. Σ C	Fachstudium „Iranian and Persianate Studies“ (78 C)				Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Ira.101 „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (Pflicht) 12 C	M.Ira.108 „Kurdische Sprachübung II“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.110 „Lektüre und Analyse persischer Literatur“ (Wahlpflicht) 6 C	M.IntTheol.14-06 „Literacy and Education in Religion“ (Wahlpflicht) 6 C	„Grundkurs Deutsch A1.1“ (Wahl) 3 C
2. Σ 30 C	M.Ira.103 „Geschichte und Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“ (Pflicht) 12 C	M.Ira.113 „Handschriften- und Dokumentenkunde“ (Wahlpflicht) 3 C		M.DH.21b „Projekt zur Digitalen Textanalyse“ (Wahlpflicht) 9 C	„Grundkurs Deutsch A1.2“ (Wahl) 3 C
3. Σ 30 C	M.Ira.112 „Kulturelle Traditionen, Medien und Kommunikation in iranischen Gesellschaften“ (Pflicht) 12 C		SK.Ira.131 „Exkursion“ (Wahlpflicht) 6 C	M.MIS 040 „Topics in Modern Indian Studies: Culture, Society, State and History“ (Wahlpflicht) 6 C	„Grundkurs Deutsch A2.1“ (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C				
Σ 120 C	78 C (+30 C)				12 C

2. Fachstudium „Iranian and Persianate Studies“ im Umfang von 78 C (Beginn im SoSe)

Sem. Σ C	Fachstudium „Iranian and Persianate Studies“ (78 C)					Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Ira.103 „Geschichte und Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“ (Pflicht) 12 C	M.Ira.112 „Kulturelle Traditionen, Medien und Kommunikation in iranischen Gesellschaften“ (Pflicht) 12 C	M.Ira.110 „Lektüre und Analyse persischer Literatur“ (Wahlpflicht) 6 C	M.IntTheol 14-05 „Ethical Expertise in the Horizon of Religion“ (Wahlpflicht) 6 C		„Grundkurs Deutsch A1.1“ (Wahl) 3 C
2. Σ 30 C	M.Ira.101 „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (Pflicht) 12 C			M.MIS 040 “Topics in Modern Indian Studies: Culture, Society, State and History” (Wahlpflicht) 6 C	SK.Ira.140 „Vortragsbesuche“ (Wahlpflicht) 3 C	„Grundkurs Deutsch A1.2“ (Wahl) 3 C
3. Σ 30 C	SK.Ira.131 „Exkursion“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.111 „Iranische Archäologie und Kunst“ (Wahlpflicht“ 3 C	M.Ira.113 „Handschriften- und Dokumentenkunde“ (Wahlpflicht) 3 C	M.DH.21b „Projekt zur Digitalen Textanalyse“ (Wahlpflicht) 9 C		„Grundkurs Deutsch A2.1“ (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C					
Σ 120 C	78 C (+30 C)					12 C

3. Fachstudium „Iranian and Persianate Studies“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit einem 36 C Modulpaket

„Intellectual Histories of the Arab World“ (Beginn im WiSe)

Sem. Σ C	Fachstudium „Iranian and Persianate Studies“ (42 C)		Modulpaket „Intellectual Histories of the Arab World“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C	M.Ira.101 „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (Wahlpflicht) 12 C	M.Ira.108 „Kurdische Sprachübung II“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ara.501 “Advanced Reading and Discussion” Wahlpflicht 6 C	M.Ara.601 “Methods and Theories in Arabic-Islamic Studies” (Wahlpflicht) 6 C	SK.IKG-ISZ.17 „Empirische Daten verschriftlichen“ (Wahl) 3 C	
2. Σ 27 C	M.Ira.103 „Geschichte und Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“ (Wahlpflicht) 12 C	M.Ira 110 „Lektüre und Analyse persischer Literatur“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ara.603a “Ethics and Education in Islam” (Wahlpflicht) 6 C	SK.IKG-ISZ.19 „Exposés verfassen“ (Wahl) 3 C	
3. Σ 33 C	SK.Ira 131 „Exkursion“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Antik.25 „Hebräisch I“ (Wahlpflicht) 12 C	M.Ara.506a “Arabic Literature” (Wahlpflicht) 6 C	SK.IKG-ISZ.24 „Bewerbungen schreiben für Jobs“ (Wahl) 3 C	SK.IKG-ISZ.53s „Journalistisches Schreiben (Version A)“ (Wahl) 3 C
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)		36 C		12 C	

4. Fachstudium „Iranian and Persianate Studies“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit einem 36 C Modulpaket

„Germanistik/Deutsche Philologie“ (Beginn im SoSe)

Sem. Σ C	Fachstudium „Iranian and Persianate Studies“ (42 C)		Modulpaket „Germanistik/Deutsche Philologie“ (36 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 27 C	M.Ira.103 „Geschichte und Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“ (Wahlpflicht) 12 C		M.Ger.05 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft B“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.IKG-ISZ.17 „Empirische Daten verschriftlichen“ (Wahl) 3 C	
2. Σ 33 C	M.Ira.101 „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.Ira.120 „Fachsprache/Übersetzen I“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ger.06 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.IKG-ISZ.19 „Exposés verfassen“ (Wahl) 3 C	
3. Σ 27 C	M.Ira.110 „Lektüre und Analyse persischer Literatur“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.Ira.125 „Sprachkurs in einem iranischsprachigen Land“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ger.08 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ B“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.IKG-ISZ.24 „Bewerbungen schreiben für Jobs“ (Wahl) 3 C	SK.IKG-ISZ.53a „Journalistisches Schreiben (Version A)“ (Wahl) 3 C
4. Σ 33 C		Masterarbeit 30 C			
Σ 120 C	42 C (+30 C)		36 C	12 C	

5. Fachstudium „Iranian and Persianate Studies“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Germanistik/Deutsche Philologie“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Linguistics“ im Umfang von 18 C (Beginn im WiSe)

Sem. Σ C	Fachstudium „Iranian and Persianate Studies“ (42 C)		Modulpaket „Germanistik/Deutsche Philologie“ (18 C)	Modulpaket „Linguistics“ (18 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.Ira.101 „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (Wahlpflicht) 12 C		M.Ger.09 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissen- schaft C“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Ling.111 „Foundations/ Grundlagen“ (Wahlpflicht) 12 C		
2. Σ 30 C	M.Ira.103 „Geschichte und Geschichtsbilder im iranischen Raum“ (Wahlpflicht) 12 C	M.Ira.113a „Handschriften- und Dokumentenkunde“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ling.212 „Text and Discourse: Foundations/ Textanalyse und Diskursverarbeitung: Grundlagen“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.Phil.23 „Diversity- Kompetenz“ (Wahl) (3 C)	SK.IKG-IKK.01 „Interkulturelles Kompetenz- training“ (Wahl) 3 C
3. Σ 27 C	M.Ira.112 „Kulturelle Traditionen, Medien und Kommunikation in iranischen Gesellschaften“ (Wahlpflicht) 12 C		M.Ger.11 „Diachrone und synchrone Aspekte der deutschen Grammatik C“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.IKG-ISZ.24 „Bewerbungen schreiben für Jobs“ (Wahl) 3 C	SK.IKG-ISZ.53a „Journalistisches Schreiben (Version A)“ (Wahl) 3 C
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)		36 C		12 C	

6. Modulpakete „Iranistik“ im Umfang von 36 C und 18 C in anderen Master-Studiengängen (Beginn im WiSe)

Sem. Σ C	Modulpaket „Iranistik“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 12 C	B.Ira.106 Persisch Vertiefung I (Pflicht) 9 C	M.Ira.110 Lektüre und Analyse persischer Literatur (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 12 C	B.Ira.108 Persisch Vertiefung II (Pflicht) 9 C	
3. Σ 12 C	M.Ira.101a „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.112a „Kulturelle Traditionen, Medien und Kommunikation in iranischen Gesellschaften“ (Wahlpflicht) 6 C
4. Σ 0 C		
Σ 36 C		

Sem. Σ C	Modulpaket „Iranistik“(18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 6 C		B.Ira.103 Einführung in die iranische Kultur und Geschichte (Pflicht) 12 C
2. Σ 9 C	M.Ira.110 Lektüre und Analyse persischer Literatur (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 3 C		
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		

7. Modulpakete „Iranistik“ im Umfang von 36 C und 18 C in anderen Master-Studiengängen (Beginn im SoSe)

Sem. Σ C	Modulpaket „Iranistik“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 3 C	M.Ira.110 „Lektüre und Analyse persischer Literatur“ (Wahlpflicht) 6 C	
2. Σ 12 C		B.Ira.106 Persisch Vertiefung I (Pflicht) 9 C
3. Σ 9 C		B.Ira.108 Persisch Vertiefung II (Pflicht) 9 C
4. Σ 12 C	M.Ira.101a „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.112a „Kulturelle Traditionen, Medien und Kommunikation in iranischen Gesellschaften“ (Wahlpflicht) 6 C
Σ 36 C		

Sem. Σ C	Modulpaket „Iranistik“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.Ira.110 Lektüre und Analyse persischer Literatur (Wahlpflicht) 6 C	B.Ira.103 Einführung in die iranische Kultur und Geschichte (Pflicht) 12 C
2. Σ 9 C		
3. Σ 0 C		
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		